

# *Beitragsordnung des Vereins Actor's Nausea*

**Die Mitgliederversammlung von Actor's Nausea e.V. hat auf ihrer Sitzung vom 24.07.2017 folgende Ordnung beschlossen:**

**§ 1 Kalenderjährliche Mitgliedsbeiträge  
nach § 5, Ziffer 7 der Vereinssatzung**

1. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr für eine natürliche Person beträgt 24 €. Bei Eintritt ab dem 1. Juli des Kalenderjahres beträgt der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr 12 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr für eine juristische Person wird vom Vorstand für das jeweilige Mitglied individuell in Absprache mit diesem festgesetzt und soll sich an der Finanzstärke des Mitglieds orientieren. Der Beitrag darf aber nicht geringer sein als der Beitrag einer natürlichen Person nach Ziffer 1.

# *Ordnung über die Finanzrahmendaten des Vereins Actor's Nausea*

**Die Mitgliederversammlung von Actor's Nausea e.V. hat auf ihrer Sitzung vom 24.07.2017 folgende Ordnung beschlossen:**

**§ 1 Beteiligungen des Vereins an Veranstaltungen zugunsten karitativer Zwecke nach § 4, Ziffer 2 der Vereinssatzung**

1. Die Kosten dürfen einen Betrag von 150 € pro Veranstaltung nicht überschreiten.
2. Bei mehrtägigen oder regelmäßigen Veranstaltungen dürfen die Kosten 100 € pro Tag und 250 € im Geschäftsjahr nicht übersteigen.

**§ 2 Vier-Augen-Prinzip bei Rechtsgeschäften mit nennenswertem Geschäftswert nach § 8, Ziffer 5 der Vereinssatzung**

Übersteigt der Geschäftswert eines Rechtsgeschäftes den Betrag von 250 €, so ist die schriftliche Zustimmung mindestens zweier Vorstandsmitglieder notwendig.

**§ 3 Ermessensspielraum des Vorstandes bei der Haushaltsplanung und -führung nach § 8, Ziffer 7 der Vereinssatzung**

1. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung erst ab einer Erhöhung der Gesamtausgaben während des Geschäftsjahres um mehr als 15% erneut vorzulegen. Ein konkreter Betrag, der zur erneuten Vorlage überschritten werden muss, wird nicht festgesetzt.
2. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung erst ab einer Reduzierung des Budgets einzelner Produktionen um mehr als 15% erneut vorzulegen. Darüber hinaus ist er ab einer Reduzierung des Budgets einzelner Produktionen um mehr als 250 € wieder vorzulegen.

# *Ordnung über die Auswahl von Stücken und die Durchführung von Castings des Vereins Actor's Nausea*

**Die Mitgliederversammlung von Actor's Nausea e.V. hat auf ihrer Sitzung vom 24.07.2017 folgende Ordnung beschlossen:**

## **§ 1 Auswahl von Stücken**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt ein Gremium, welches die Auswahl eines geeigneten Stückes für eine geplante Produktion nach § 7, Ziffer 10 (l) der Satzung übernimmt.
2. Geborene Mitglieder des Gremiums nach Ziffer 1 sind die künstlerischen Leiter der jeweiligen Produktion nach § 7, Ziffer 10 (m) der Satzung, sofern diese durch die Mitgliederversammlung vor der Bestellung des Gremiums bereits ernannt worden sind.
3. Das Gremium hat das Interesse der Mitglieder an einer Teilnahme bei der jeweiligen Produktion im Vorfeld zu erfassen. Bei der Auswahl des entsprechenden Stückes sollen die bekundeten Interessen der Mitglieder nach Möglichkeit beachtet werden.
4. Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, die Entscheidung des Auswahlgremiums zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern.

## **§ 2 Durchführung von Castings**

1. Vor oder zu Beginn jeder Produktion sind Castings für die jeweiligen Rollen durchzuführen. Einzuladen sind alle interessierten Mitglieder nach § 1, Ziffer 3 dieser Ordnung, sowie durch den Vorstand zugelassene Gäste nach § 5, Ziffer 6 der Vereinssatzung. Sonstige Mitglieder des Vereins sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, jedoch sind die Rollen zunächst auf die Mitglieder, die im Vorfeld Interesse bekundet haben, sowie die zugelassenen Gäste zu verteilen.
2. Das Casting muss an mindestens zwei unterschiedlichen Terminen stattfinden. Entscheidungen über die Besetzung sind erst nach dem letzten Castingtermin durchzuführen.
3. Der Modus der Durchführung der Castings obliegt der künstlerischen Leitung der jeweiligen Produktion. Sie bestimmt die Casting-Szenen mit Rücksicht auf die Interessen der Mitglieder nach §1, Ziffer 3 dieser Ordnung. Sie darf auch Nicht-Mitglieder zu den Castings zum Zwecke der Entscheidungsfindung einladen.
4. Jedem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, eine oder zwei Wunschrollen mit jeweils einer Wunschszene mit dieser Rolle (jeweils im Rahmen von Ziffer 3) anzugeben, sowie eine ungeliebte Rolle. Jedem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, an mindestens einem der Castingtermine mindestens einmal in jeder Wunschrolle-Wunschszene-Kombination vorzusprechen. Wunschrollen und ungeliebte Rollen sollen bei den Castingentscheidungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Castingentscheidungen sind auf Antrag zu begründen.
6. Die Ergebnisse eines entsprechend dieser Ordnung durchgeführten Castings sind im Bezug auf die Besetzung der jeweiligen Produktion bindend. Ändert sich während einer Produktion die künstlerische Leitung, so kann die neue Leitung ein neues Casting durchführen.